



Politische Gemeinde Winkel

Anträge und Beleuchtende Berichte

an die Stimmberechtigten für die

Gemeindeversammlung

vom

Montag, 17. März 2025, 20.00 Uhr

im Breitisaal des Dorfzentrums Winkel

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung.....	2
Entwicklung Dorfzentrum Winkel,	
Rahmenkredit für die Weiterentwicklung des Dorfzentrums	
Antrag Gemeinderat	4
Beleuchtender Bericht	5
Kosten (Projektierungs- und Baukosten) im Überblick	14
Rechtliche Rahmenbedingungen	17
Abschied des Gemeinderates.....	20
Abschied der Rechnungsprüfungskommission.....	21
Rechtsmittel.....	22

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Winkel werden auf

Montag, 17. März 2025, 20.00 Uhr

in den Breitsaal des Dorfzentrums Winkel eingeladen zur Behandlung des folgenden Geschäftes:

Entwicklung Dorfzentrum Winkel, Rahmenkredit für die Weiterentwicklung des Dorfzentrums, Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung

Im Anschluss an den offiziellen Teil offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen (bis 28. Februar 2025).

Die Akten des zu behandelnden Geschäfts können ab dem 28. Februar 2025 bei der **Gemeindekanzlei, Seebnerstrasse 19**, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Beleuchtenden Berichte können am Schalter der Gemeindekanzlei an der Seebnerstrasse 19 bezogen oder unter info@winkel.ch / 044 864 81 11 bestellt werden. Die relevanten Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde Winkel www.winkel.ch heruntergeladen werden.

Winkel, im Februar 2025

Gemeinderat Winkel

1. Entwicklung Dorfzentrum Winkel, Rahmenkredit für die Weiterentwicklung des Dorfzentrums

Antrag

Die Vorberatung dieses Geschäfts findet an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2025 statt. Die Urnenabstimmung ist am 18. Mai 2025 vorgesehen.

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Urne folgende Vorlage zur Annahme zu empfehlen:
 1. Für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen wird ein Rahmenkredit von Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) bewilligt.
 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Gemeinderat.
 3. Der Gemeinderat wird mit der Projektierung und Realisation sämtlicher Teilprojekte beauftragt.
2. Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung würde lauten:

Wollen Sie einen Rahmenkredit über Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen mit Übertragung der Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits an den Gemeinderat bewilligen?

Beleuchtender Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Vor knapp 20 Jahren stimmte die Gemeindeversammlung von Winkel einer Initiative zu, welche im Zentrum der Gemeinde eine Gestaltungsplanpflicht in der Bau- und Zonenordnung (BZO) verlangte. Ziel dieser Initiative war es, die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Weiterentwicklung des Gemeindezentrums mit Nutzweisen wie Verwaltung, Dienstleistung sowie Einkaufen zu schaffen. Auf dieser Grundlage setzte die Gemeindeversammlung im Jahr 2012 den vorgängigen öffentlichen Gestaltungsplan Dorfzentrum fest. Seither haben sich jedoch die Bedürfnisse geändert und auf den Grundstücken der Gemeinde und der LANDI Züri-Unterland südlich des "Alten Schulhauses", Dorfstrasse 2 wurden keine Neubauten erstellt. Der Verkaufsstandort Winkel der LANDI Winkel-Rüti wurde aufgehoben, die Poststelle Winkel geschlossen und die Gemeindeverwaltung ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erstellt.

Anlässlich der Integration der LANDI Winkel-Rüti in den Verbund der LANDI Züri-Unterland wurde das Ladensortiment vergrössert, weshalb die LANDI Züri-Unterland (nachfolgend "LANDI" genannt) eine Vergrösserung des Volg-Ladens wünschte. All diese veränderten Rahmenbedingungen bewogen den Gemeinderat dazu, die Planungsinstrumente im Zentrumsgebiet auf deren Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Südlich vom "Alten Schulhaus" an der Dorfstrasse 2 soll ein attraktiver Begegnungs- und Aufenthaltsort für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Winkel entstehen, der auch das Zentrum Breiti miteinbezieht. Hauptelement bildet die Dorfwiese mit einem Spielplatz und weiteren allgemein nutzbaren Aufenthaltsbereichen. Gleich daneben soll ein Neubau entstehen mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie Wohn- und Gewerbenutzung als auch einer Tiefgarage. Um eine qualitätsvolle Verbindung der Freiräume zum Zentrum Breiti herzustellen, soll die Seebnerstrasse im Abschnitt des Gestaltungsplans als Begegnungszone (Tempo-20) ausgestaltet werden. Neben zehn oberirdischen Parkplätzen erfolgt die Parkierung überwiegend in der Tiefgarage des Neubaus.

Für die Gemeinde ist wichtig, dass die LANDI demnächst ihren neuen, grösseren Dorfladen erstellen kann. Wie bis anhin sind im Dorfladen eine Metzgerei und eine Bäckerei integriert. Neu hinzu kommt ein Café mit Aussensitzplätzen. Dieses Gartencafé soll am Rand der Dorfwiese, neben dem öffentlichen Spielplatz angeordnet werden. Die Umsetzung dieses gesamten Vorhabens unter Einbezug der Seebnerstrasse als Verbindung zum Zentrum Breiti ermöglicht ein attraktives Gemeindezentrum mit Einkaufs-, Vergnügungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Jung und Alt, welches auch für bestimmte kulturelle Anlässe im Freien nutzbar sein soll. Dieses Generationenprojekt wertet das Dorfzentrum massiv auf.

Die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieser angestrebten Zentrumsentwicklung schafften die Stimmbevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024, als sie die Teilrevision der Nutzungsplanung, den neuen

öffentlichen Gestaltungsplan sowie die Vertragswerke mit der LANDI genehmigten. Nach der amtlichen Publikation am 23. August 2024 wurden auch die planungsrechtlichen Instrumente (wie bereits im April 2024 die Verträge mit der LANDI) rechtskräftig. Mit der Genehmigung der Verträge ging die Gemeinde die Verpflichtung ein, gleichzeitig mit dem Landi-Neubau auch das Teilprojekt Dorfwiese zu realisieren. Noch nicht genehmigt wurde die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtung. An derselben Gemeindeversammlung wurde der Stimmbevölkerung in Aussicht gestellt, dass das alle Teilprojekte umfassende Freiraumprojekt zur Beschlussfassung vorgelegt wird, was ebenfalls mit dieser Vorlage erfolgt.

Mit dem beantragten Rahmenkredit sollen einzelne, in sich vernetzte Teilprojekte des Dorfzentrums Winkel in den kommenden Jahren gesamthaft projektiert und realisiert werden.

Der Rahmenkredit bildet somit das finanzielle Instrument für die Umsetzung folgender Teilprojekte im Perimeter des Dorfzentrums:

- Tiefgarage als Bestandteil des Landi-Neubaus
- Freiraumprojekt mit Dorfwiese, Umgebung angrenzend an Landi-Neubau und Breitihof
- Begegnungszone Seebnerstrasse / Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

Nach der Genehmigung des Rahmenkredits kann der Gemeinderat abschliessend über die Projekt- und Kreditgenehmigung der einzelnen Teilprojekte entscheiden. Konsultativ wird der Gemeinderat die Entscheidungen freiwillig der RPK zur Prüfung vorlegen. Vor der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat können die direkt Betroffenen ihre Rechte wie üblich im Rahmen der durchzuführenden Bewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz oder gemäss kantonalem Strassengesetz wahrnehmen.

Gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Winkel bewilligt die Stimmbevölkerung an der Urne neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck. Entsprechend ist diese Vorlage zur Beschlussfassung an die Urne zu traktandieren.

Der Urnenabstimmung unterstehende Geschäfte sind zur Vorberatung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten (Art. 15 Ziff. 8 Gemeindeordnung). Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem Rahmenkredit über Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfwiese, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen mit Übertragung der Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits an den Gemeinderat zur Annahme an der Urne zuzustimmen.

Ausgangslage

Vor knapp 20 Jahren stimmte die Gemeindeversammlung von Winkel einer Initiative zu, welche im Zentrum der Gemeinde eine Gestaltungsplanpflicht in der Bau- und Zonenordnung (BZO) verlangte. Ziel dieser Initiative war es, die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Weiterentwicklung des Gemeindezentrums mit Nutzweisen wie Verwaltung, Dienstleistung sowie Einkaufen zu schaffen. Auf dieser Grundlage setzte die Gemeindeversammlung im Jahr 2012 den vorgängigen öffentlichen Gestaltungsplan Dorfzentrum fest. Seither haben sich jedoch die Bedürfnisse geändert und auf den Grundstücken der Gemeinde und der LANDI Züri-Unterland südlich des "Alten Schulhauses", Dorfstrasse 2 wurden keine Neubauten erstellt. Der Verkaufsstandort Winkel der LANDI Winkel-Rüti wurde aufgehoben, die Poststelle Winkel geschlossen und die Gemeindeverwaltung ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erstellt.

Anlässlich der Integration der LANDI Winkel-Rüti in den Verbund der LANDI Züri-Unterland wurde das Ladensortiment vergrössert, weshalb die LANDI Züri-Unterland (nachfolgend "LANDI" genannt) eine Vergrösserung des Volg-Ladens wünschte. All diese veränderten Rahmenbedingungen bewogen den Gemeinderat dazu, die Planungsinstrumente im Zentrumsgebiet auf deren Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Südlich vom "Alten Schulhaus" an der Dorfstrasse 2 soll ein attraktiver Begegnungs- und Aufenthaltsort für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Winkel entstehen, der auch das Zentrum Breiti miteinbezieht. Hauptelement bildet die Dorfwiese mit einem Spielplatz und weiteren allgemein nutzbaren Aufenthaltsbereichen sowie öffentlichen Fahrradabstellplätzen. Gleich daneben soll ein Neubau entstehen mit Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sowie Wohn- und Gewerbenutzung und einer Tiefgarage. Um eine qualitätsvolle Verbindung der Freiräume zum Zentrum Breiti herzustellen, soll die Seebnerstrasse im Abschnitt des Gestaltungsplans als Begegnungszone (Tempo-20) ausgestaltet werden. Neben zehn oberirdischen Parkplätzen erfolgt die Parkierung überwiegend in der Tiefgarage des Neubaus.

Für die Gemeinde ist wichtig, dass die LANDI demnächst ihren neuen, grösseren Dorfladen erstellen kann. Wie bis anhin sind im Dorfladen eine Metzgerei und eine Bäckerei integriert. Neu hinzu kommt ein Café mit Aussensitzplätzen. Dieses Gartencafé soll am Rand der Dorfwiese, neben dem öffentlichen Spielplatz angeordnet werden. Die Umsetzung dieses gesamten Vorhabens unter Einbezug der Seebnerstrasse als Verbindung zum Zentrum Breiti ermöglicht ein attraktives Gemeindezentrum mit Einkaufs-, Vergnügungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Jung und Alt, welches auch für bestimmte kulturelle Anlässe im Freien nutzbar sein soll. Dieses Generationenprojekt wertet das Dorfzentrum massiv auf.

Die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung dieser angestrebten Zentrumsentwicklung schafften die Stimmbevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024, als sie die Teilrevision der Nutzungsplanung, den neuen öffentlichen Gestaltungsplan sowie die Vertragswerke mit der LANDI genehmigten. Nach der amtlichen Publikation am 23. August 2024 wurden auch die planungsrechtlichen Instrumente (wie bereits im April 2024 die Verträge mit der LANDI) rechtskräftig. Mit der

Genehmigung der Verträge ging die Gemeinde die Verpflichtung ein, gleichzeitig mit dem Landi-Neubau auch das Teilprojekt Dorfweise zu realisieren. Noch nicht genehmigt wurde die Finanzierung der eingegangenen Verpflichtung. An derselben Gemeindeversammlung wurde der Stimmbevölkerung in Aussicht gestellt, dass das alle Teilprojekte umfassende Freiraumprojekt zur Beschlussfassung vorgelegt wird, was ebenfalls mit dieser Vorlage erfolgt.

Mit dem beantragten Rahmenkredit sollen einzelne, in sich vernetzte Teilprojekte des Dorfzentrums Winkel in den kommenden Jahren gesamthaft projektiert und realisiert werden.

Der Rahmenkredit bildet somit das finanzielle Instrument für die Umsetzung folgender Teilprojekte im Perimeter des Dorfzentrums:

- Tiefgarage als Bestandteil des Landi-Neubaus
- Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an Landi-Neubau und Breitihof
- Begegnungszone Seebnerstrasse / Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

Nach der Genehmigung des Rahmenkredits kann der Gemeinderat abschliessend über die Projekt- und Kreditgenehmigung der einzelnen Teilprojekte entscheiden. Konsultativ wird der Gemeinderat die Entscheidungen freiwillig der RPK zur Prüfung vorlegen. Vor der Projektgenehmigung durch den Gemeinderat können die direkt Betroffenen ihre Rechte wie üblich im Rahmen der durchzuführenden Bewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz oder gemäss kantonalem Strassengesetz wahrnehmen.

Teilprojekte des Rahmenkredites

Die einzelnen Teilprojekte weisen unterschiedliche Bearbeitungsstände auf. Während vom Freiraumprojekt und dem Neubau der Tiefgarage Vorprojekte vorliegen, ist die Begegnungszone Seebnerstrasse erst in einem Betriebs- und Gestaltungskonzept konkretisiert.

Folgende Übersichtskarte zeigt die einzelnen Teilprojekte des Rahmenkredites auf:



Legende: Projektperimeter

Teilprojekt Neubau Tiefgarage

Gemäss dem anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. März 2024 bewilligten und inzwischen rechtskräftigen Gestaltungsplan für das Dorfzentrum sind mindestens 38 Fahrzeugabstellplätze für die Nutzungen des Dorfzentrums durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten (Art. 27 Abs. 2 Gestaltungsplanvorschriften). Zehn dieser Plätze werden entlang der Seebnerstrasse realisiert (Art. 28 Abs. 4 derselben). Die restlichen mindestens 28 Plätze sind entweder oberirdisch oder unterirdisch anzuordnen. Spätestens mit der Realisierung von Neubauten im Baubereich B oder C sind diese 28 Plätze unterirdisch zu bauen (Art. 13 Abs. 4 derselben).

Aus baulichen sowie finanziellen Gründen ist die gleichzeitige Erstellung dieser Parkplatzanzahl mit der Tiefgarage der LANDI ebenfalls im Untergrund zu vollziehen. Nur so sind die Bedürfnisse der Gemeinde in die Tiefgaragenplanung einzubringen und die Erstellungskosten bei gleichzeitiger Realisierung tiefer. Bis zur Realisierung der Neubauten im Bereich B und C können zusätzlich 12 Parkplätze temporär erstellt werden. Die spätere Erweiterung der Tiefgarage wird mit den Realisierungen der Baufelder B und Baufeld C möglich sein.

Vertraglich wurde vereinbart, dass die LANDI diese Parkplätze zusammen mit ihrer Tiefgarage baut, wenn die Stimmbevölkerung der aktuellen Vorlage zustimmt.

Der Gemeinderat möchte eine möglichst grosse Tiefgarage erstellen, um den Bedarf im Zentrum mit dem Landgasthof Breiti bestmöglich unterirdisch abzudecken. Deshalb wurde auch eine zweite Etage im Untergeschoss geprüft. Aus Platz- und Kostengründen wurde dieses Vorhaben verworfen. Ausserdem ergab die in Auftrag gegebene Lärmuntersuchung, dass ab einer bestimmten Anzahl Parkplätze die Planungswerte deutlich überschritten würden, die allein mit Lärmschutzmassnahmen an den neuen Gebäuden nicht zu beheben wären. Deshalb ist die Anzahl der Parkplätze begrenzt und die zeitweise Sperrung der Breitistrasse bei Grossanlässen im Landgasthof Breiti mit dem Bau dieser Tiefgarage nach wie vor geplant.

Die Kosten für die Tiefgarageneinfahrt (Rampe mit Einhausung zur Eindämmung der Lärmemissionen) sowie Einstellhalle werden nach der Anzahl der genutzten Autoabstellplätze zwischen der Landi und der Gemeinde verteilt (vgl. Hauptvertrag II). Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung der Tiefgarage, hat sich der jeweilige Nutzer der neuen Autoabstellplätze in die Nutzungsrechte und Erschliessung, wie die Tiefgarageneinfahrt (Rampe) und die von ihm genutzten Verkehrsflächen sowie der technischen Einrichtungen in der Tiefgarage, einzukaufen. Dieser Betrag ist nach Fertigstellung der Tiefgarage und auf Basis der Schlussrechnung festzulegen.

Die in der Tiefgarage genutzten Parkplätze sollen für die Bedürfnisse der LANDI als auch der Gemeinde genutzt werden. Einerseits sollen so die Parkfelder von beiden Kundschaften verwendet werden (ausser für Mieter und Mitarbeiter der LANDI) und andererseits können diese Parkplätze auch ausserhalb der Ladenöffnungszeiten für Besuchende des Dorfzentrums zur Verfügung stehen. Damit diese Plätze jedoch nicht für flugreisende Personen als Langzeitparkplatz während Ferien oder anderen (Flug-) Abwesenheiten missbraucht werden, sind die Parkplätze auch auf Wunsch der LANDI

gebührenpflichtig zu bewirtschaften. Angedacht sind die Bereitstellung von Gratisparkplätzen für wenige Stunden, um den Besuch der gastronomischen Betriebe attraktiv zu halten. Mit darüberhinausgehender Parkdauer fallen dann jeweils progressive Parkgebühren an. Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten sollen reduzierte Gebühren anfallen. Die Gebührenerhebung und Kontrolle soll so geplant werden, dass der Verwaltungsaufwand der Gemeinde möglichst tief bleibt. Ebenfalls wird die Möglichkeit zur Bereitstellung von Elektroladestationen in der Planung mitberücksichtigt.

Die Parkplätze werden gemäss einem gemeinsamen Pool-Vertrag von der LANDI und der Gemeinde bewirtschaftet. Die genauen Vorschriften sind nachfolgend in einem Vertragswerk zu regeln.

Die LANDI ist gemäss Vertrag verpflichtet, für ihren Neubau mindestens 1'000 m³ an oberirdischer Baumasse in Anspruch zu nehmen und mit einem Betrag von Fr. 1'088.-- pro m³ an die Gemeinde zu bezahlen. Dieser Betrag ist beim gleichzeitigen Bau der Tiefgarage durch die Gemeinde an die Projektierungs- und Erstellungskosten der Tiefgargeneinfahrt (Rampe mit Einhausung) sowie Einstellhalle anzurechnen. Der Betrag wird im Rahmenkredit als Ertrag ausgewiesen.

Teilprojekt Freiraum mit Dorfwiese, Umgebung angrenzend an Landi-Neubau und Breitihof

Die Dorfwiese ist ein öffentlicher Freiraum, welcher aus einem "inneren Bereich" und einem "Saumbereich" besteht. Der "innere Bereich" ist als mehrheitlich nutzungsneutraler Freiraum zu gestalten und soll einen hohen Anteil an unversiegelten Flächen und Grünflächen aufweisen. Der "Saumbereich" kann mit hoher Aufenthaltsqualität vielfältig genutzt werden. Darin ist auch ein Dorfspielplatz vorzusehen. Unter anderem werden diese Vorgaben in den Gestaltungsplanvorschriften in Art. 18 festgehalten.

Die innere Wiese ist voraussichtlich mit einem Blumenrasen auszustatten, die beispielsweise auch für verschiedene kleinere Veranstaltungen wie Lesungen oder Kindertheater genutzt werden kann. Die Fläche soll eine möglichst freie Bespielung ermöglichen.

Im umschliessenden Saum mit Bäumen sind mehrfache Nutzungen und Fahrradabstellplätze angedacht. Das Spielelement für kleinere sowie grössere Kinder ist gestützt auf den Gestaltungsplan sicherlich umzusetzen. Ebenfalls realisiert werden soll ein Bereich für das im LANDI-Neubau geplante Café, wobei die Ausstattung (Stühle, Tische, Sonnenschirme etc.) vom Café-Betreiber zu stellen sein wird. Vorstellbar sind ausserdem die Gestaltung einer Boule-Fläche, von Tischtennistischen sowie eines Brunnens oder Wasserspiels als Bestandteil des Spielplatzes.



Legende: Konzeptionelle Idee für die Freiraumgestaltung

Die Dorfwiese soll mit möglichst wenigen Hecken oder Stauden respektive raumbildenden Elementen gegliedert werden. Es ist eine offene sowie mit der Begegnungszone Seebnerstrasse als auch dem Breithof verbindende Gestaltung vorgesehen.

Die Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau mit der Tiefgaragen-Zufahrt sowie der Bereich der zukünftigen Bebauung (Etappen B und C gemäss Gestaltungsplan) sind ebenfalls im Freiraumprojekt enthalten. Insbesondere der Bereich des zukünftigen Wohnhofs zwischen Landi-Neubau und den zukünftigen Bauetappen soll bepflanzt werden, um die im Gestaltungsplan vorgeschriebene Gestaltungsqualität zu sichern. Der Bereich der weiteren Bauetappen wird als Grünfläche erstellt. Diese Grünfläche

ist multifunktional und kann verschiedenen Zwecken und für Veranstaltungen dienen. Aus diesem Grund wird auch eine Grundinstallation für temporäre Wasser- und Elektroanschlüsse vorgesehen.

Teilprojekt Seebner- und Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

Aus städtebaulicher sowie gesellschaftlicher Sicht strebt der Gemeinderat eine Begegnungszone an, damit das Ziel des Dorfzentrums als attraktiver Begegnungs- und Aufenthaltsort umgesetzt wird. Mit einer Begegnungszone erhalten die Fussgängerinnen und Fussgänger Vortritt vor dem motorisierten Verkehr. Bisher liegt ein Betriebs- und Gestaltungskonzept vor. Die Strassenraumgestaltung wird nach kantonalem Strassen-gesetz noch öffentlich aufgelegt. Die beiden Buswartehäuschen "Zentrum" werden neu behindertengerecht und gemäss Vorgaben des Gestaltungsplans erstellt. Der Umsetzungsperimeter ist bis über die Kreuzung Seebner-/Tüfwisstrasse hinaus geplant, um die Schulwegsicherheit zum Kindergarten Tüfwis respektive zum Schulhaus Grossacher für die zu schützenden Schulkinder deutlich zu erhöhen.

Weil sich die Seebnerstrasse in schlechtem baulichem Zustand befindet, ist eine Gesamtsanierung ohnehin erforderlich. Aus diesem Grund ist ein Grossteil der anfallenden Kosten als gebunden zu betrachten. Vor dem Neubau der Strassenoberfläche werden Werkleitungsarbeiten ausgeführt. Diese beinhalten den Neubau der Wasserleitung sowie den hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs in diesem Abschnitt. Die Werkleitungsprojekte sind nicht Bestandteil des Rahmenkredits, werden jedoch technisch und zeitlich mit allen übrigen Teilprojekten koordiniert.

Hochwassersicherer Ausbau des Dorfbaches im Dorfzentrum

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Dorfzentrums Winkel und der Sanierung respektive Umgestaltung der Seebnerstrasse möchte die Gemeinde Winkel den eingedolten Dorfbach im Abschnitt zwischen Kreuzung Dorf-/Seebnerstrasse und Seebner-/Tüfwisstrasse mittels Entlastungskanals hochwassersicher ausbauen.

Gemäss dem Schutzziel des Kantons Zürich sind für den Bereich der Dorf- und Seebnerstrasse die geschlossenen Siedlungen vor Hochwasser zu schützen. Es muss ein Schutz bis zum 100-jährigen und einen begrenzten Schutz bis zu einem 300-jährigen Ereignis gewährleistet werden. Das vom Kanton bewilligte, rechtskräftige Vorhaben schützt die geschlossenen Siedlungen für ein 300-jähriges Ereignis. Dieses Vorhaben ist nicht Bestandteil des Rahmenkredits, wird jedoch technisch und zeitlich mit allen übrigen Teilprojekten koordiniert.

Die Kosten (Projektierungs- und Baukosten) im Überblick

Tiefgarage

28 öffentliche Parkplätze	Fr. 1'930'000.--	(inkl. 2/3-Anteil Projektierung)
12 Parkplätze unter Baufeld B	Fr. 830'000.--	(inkl. 2/3-Anteil Projektierung)
Parkplatzbewirtschaftungssystem	Fr. 90'000.--	(Anteil Gemeinde)
Reserve	Fr. 300'000.--	
<u>Entschädigung Baumassentransfer</u>	<u>Fr. -1'400'000.--</u>	
Subtotal Tiefgarage	Fr. 1'750'000.--	

Freiraumprojekt

Dorfwiese	Fr. 830'000.--	(Fr. 100'000.-- gebunden)
Vorzone Seebnerstrasse, Baufelder B, C	Fr. 730'000.--	
Breithof	Fr. 250'000.--	
Reserve	Fr. 150'000.--	
<u>Umwidmung in Verwaltungsvermögen</u>	<u>Fr. 1'511'250.--</u>	
Subtotal Freiraumprojekt	Fr. 3'471'250.--	

Begegnungszone Seebnerstrasse / Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

Fahrbahn	Fr. 1'040'000.--	(vollständig gebunden)
Wasserleitung	Fr. 210'000.--	(vollständig gebunden)
Kanalisation	Fr. 40'000.--	(vollständig gebunden)
Buswartehäuschen	Fr. 150'000.--	
<u>Reserve</u>	<u>Fr. 150'000.--</u>	
Subtotal Begegnungszone	Fr. 1'590'000.--	

Hochwassersicherer Ausbau Dorfbach Fr. 840'000.-- (vollständig gebunden)

Gesamttotal Dorfzentrum Fr. 7'651'250.-- (inkl. MwSt.)

Geldflüsse

Subtotal Tiefgarage Fr. 1'750'000.-- (steuerfinanziert)

Freiraumprojekt

Dorfwiese	Fr. 830'000.--	(steuerfinanziert)
Vorzone Seebnerstrasse, Baufelder B, C	Fr. 730'000.--	(steuerfinanziert)
Breithof	Fr. 250'000.--	(steuerfinanziert)
<u>Reserve</u>	<u>Fr. 150'000.--</u>	(steuerfinanziert)
Subtotal Freiraumprojekt	Fr. 1'960'000.--	

Begegnungszone Seebnerstrasse / Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

Fahrbahn	Fr. 1'040'000.--	(steuerfinanziert)
Wasserleitung	Fr. 210'000.--	(gebührenfinanziert)
Kanalisation	Fr. 40'000.--	(gebührenfinanziert)
Buswartehäuschen	Fr. 150'000.--	(steuerfinanziert)
<u>Reserve</u>	<u>Fr. 150'000.--</u>	(Finanzierung offen)
Subtotal Begegnungszone	Fr. 1'590'000.--	

Hochwassersicherer Ausbau Dorfbach Fr. 840'000.-- (steuerfinanziert)

Gesamte Geldflüsse Fr. 6'140'000.-- (inkl. MwSt.)

Rahmenkredit (Kosten minus gebundene Ausgaben)

Tiefgarage

28 öffentliche Parkplätze	Fr. 1'930'000.--	(inkl. 2/3-Anteil Projektierung)
12 Parkplätze unter Baufeld B	Fr. 830'000.--	(inkl. 2/3-Anteil Projektierung)
Parkplatzbewirtschaftungssystem	Fr. 90'000.--	(Anteil Gemeinde)
Reserve	Fr. 300'000.--	
<u>Entschädigung Baumassentransfer</u>	<u>Fr. -1'400'000.--</u>	
Subtotal Tiefgarage	Fr. 1'750'000.--	

Freiraumprojekt

Dorfwiese	Fr. 730'000.--	
Vorzone Seebnerstrasse, Baufelder B, C	Fr. 730'000.--	
Breithof	Fr. 250'000.--	
Reserve	Fr. 150'000.--	
<u>Umwidmung in Verwaltungsvermögen</u>	<u>Fr. 1'511'250.--</u>	
Subtotal Freiraumprojekt	Fr. 3'371'250.--	

Begegnungszone Seebnerstrasse / Tüfwisstrasse mit Buswartehäuschen

<i>Buswartehäuschen</i>	Fr. 150'000.--	
<u>Reserve</u>	<u>Fr. 150'000.--</u>	
Subtotal Begegnungszone	Fr. 300'000.--	

Gesamttotal Rahmenkredit Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., gerundet)

Finanzierung

Steuerfinanziert fallen damit Kosten von ungefähr Fr. 5'890'000.-- an. Gebührenfinanziert sind es zirka Fr. 250'000.--. Die Gemeinde kann diese Summen voraussichtlich mit flüssigen Mittel und kurz- bis mittelfristigen Geldanlagen bezahlen. Die gebührenfinanzierten Sanierungen der Leitungen sind in der Finanzplanung der Gebührenerhebungen enthalten. Die Abschreibungen können durch die laufenden Gebührenerhebungen finanziert werden.

Die LANDI wird sich an die Projektierungskosten für die Vorzonen Seebner- und Tüfwisstrasse sowie den Freiraum (ohne Dorfweise) zur Hälfte beteiligen. Weil dieser Betrag in der Höhe noch nicht rechtskräftig feststeht, gilt das Bruttoprinzip und darf entsprechend nicht vom Rahmenkredit abgezogen werden (§ 110 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]).

Folgekosten und Folgeerträge

Für die planmässigen Abschreibungen auf Basis der geschätzten Kosten ergeben sich folgende Werte:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Abschreibungsbeträge
Tiefgarage	30 Jahre	Fr. 1'750'000.--	Fr. 58'333.--
Freiraumprojekt	30 Jahre	Fr. 1'960'000.--	Fr. 65'333.--
Strassen	40 Jahre	Fr. 1'040'000.--	Fr. 26'000.--
Werkleitungen*	50 Jahre	Fr. 250'000.--	Fr. 5'000.--
Buswartehäuser	33 Jahre	Fr. 150'000.--	Fr. 4'545.--
Dorfbach	50 Jahre	Fr. 840'000.--	Fr. 16'800.--
Total (im ersten Betriebsjahr)			Fr. 176'011.--

**Die Werkleitungen werden gebührenfinanziert abgeschrieben.*

Bei den betrieblichen Folgekosten (Sachaufwand) wird mit einem Richtwert von 2 % auf Basis der geschätzten Anschaffungskosten gerechnet (gemäss Vorgaben Gemeindeamt Kanton Zürich).

Sachaufwand	Fr. 122'800.--
Personalaufwand (geschätzt)	Fr. 75'000.--
Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Betriebsjahr)	Fr. 197'800.--

Diese geschätzten jährlichen Kosten sind mit der Kreditbewilligung als mitbewilligt zu betrachten.

Die Gebäude an der Dorfstrasse 2 (Buswartehaus) und Tüfwisstrasse 1 (altes Feuerwehrgebäude) sind bereits ordentlich abgeschrieben, womit kein Restbuchwert mehr besteht. Per 31.12.2023 besteht ein Restbuchwert aus der Testplanung von Fr. 25'907.65. Per 31.12.2027 ist die Testplanung vollständig abgeschrieben. Wäre das Dorfzentrum vorgängig realisiert, müsste der Restbuchwert zum dannzumaligen Zeitpunkt ausserordentlich abgeschrieben werden.

Die Erträge aus der Bewirtschaftung der Tiefgarage werden gemäss einem gemeinsamen Pool-Vertrag von der LANDI und der Gemeinde erhoben. Die genauen Vorschriften sind nachfolgend in einem Vertragswerk zu regeln.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rahmenkredit

Das Dorfzentrum Winkel soll gesamthaft projektiert und realisiert werden. Angestrebt wird eine gleichzeitige Inbetriebnahme sämtlicher Teilprojekte mit dem Landi-Neubau etwa Ende 2027. Damit aus den einzelnen Teilen ein abgestimmtes Ganzes entsteht, braucht es Koordination und Planungssicherheit. Das wird mit dem Rahmenkredit erreicht. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Investitionsprogramm (§ 106 Abs. 2 lit. b GG).

Dieses umfasst mehrere Vorhaben mit dem gleichen konkreten Zweck. Diese Gleichartigkeit des Zwecks erlaubt es, mehrere Vorhaben in einem umfassenden Kreditbeschluss zu genehmigen. Der Rahmenkredit stellt eine Kompetenzdelegation dar. Das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung den Rahmenkredit bewilligt, kann die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite an ein Gemeindeorgan tieferer Hierarchiestufe delegieren. Das Gemeindeorgan der tieferen Hierarchiestufe kann dann einzelne Vorhaben innerhalb des Programms als Objektkredit beschliessen, obwohl es dessen Ausgabenkompetenz übersteigt.

Die Umsetzung dieses gesamten Vorhabens unter Einbezug der Seebnerstrasse als Verbindung zum Zentrum Breiti ermöglicht ein attraktives Gemeindezentrum mit Einkaufs-, Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Jung und Alt, welches auch für bestimmte kulturelle Anlässe im Freien nutzbar sein soll. Dieses Generationenprojekt wertet das Dorfzentrum massiv auf. Insofern besteht ein sachlicher, innerer Zusammenhang zwischen den im Rahmenkredit enthaltenen Teilprojekten, womit die Einheit der Materie gewahrt wird und ein Rahmenkredit möglich ist.

Ohne Rahmenkredit müssten für die Teilprojekte eine Gemeindeversammlung und zwei Urnenabstimmungen durchgeführt werden. Die Koordination der in sich vernetzten Bauprojekte wäre erheblich erschwert, und eine Ablehnung einzelner Teilprojekte würde die Realisierung des Gesamtvorhabens in Frage stellen oder auf Jahre hinaus verhindern.

Entschädigung Baumassentransfer

Der Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig feststehen oder wenn er unter dem Vorbehalt bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird (§ 110 Abs. 2 GG).

Gemäss dieser Bestimmung kann ein Verpflichtungskredit statt nach dem Bruttoprinzip nach dem Nettoprinzip beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe in Franken oder Prozentsätzen rechtskräftig feststehen oder wenn er vorbehaltlich

bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird. Die Beitragssumme ist in einem bestimmten Rang bestimmt. Sowohl die Baumasse als auch der Kubikmeterpreis sind vertraglich festgehalten und dieser Vertrag ist von beiden Vertragsparteien rechtskräftig durch die zuständigen Gremien abgeschlossen worden. Insofern ist die Anwendung des Nettoprinzipes vorliegend zulässig.

Umwidmung Teilgrundstück

Der südöstliche Grundstücksteil des Grundstückes mit der Kat.-Nr. 3362 wird aktuell mit 2'015 Quadratmetern im Finanzvermögen geführt.

Gemäss § 31 Abs. 1 VVG sind Liegenschaften, die ausschliesslich oder zur Hauptsache der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Der Gemeinderat plant aktuell keine Abparzellierung dieses Grundstückteils. Auch ein Verkauf an Private ist aus aktueller Sicht kurz- bis mittelfristig nicht angedacht. Mit dem Dorfzentrum sowie dem Bauperimeter werden auch die Grünflächen östlich sowie südlich des neuen LANDI-Gebäudes mitgestaltet und stehen bis zur möglichen Überbauung grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung. Demzufolge erfüllt auch dieser Grundstücksteil einen öffentlichen Zweck. Deshalb ist auch dieser Anteil mit dem Rahmenkredit dem Verwaltungsvermögen zuzuführen.

Diese Umwidmung basiert auf dem Quadratmeterpreis von Fr. 750.--, womit bei einer Fläche von 2'015 Quadratmetern ein Bilanzwert von Fr. 1'511'250.-- resultiert. Diese Summe wird allerdings rein buchhalterisch umgebucht und einmalig komplett abgeschrieben. Sie löst keinen Geldfluss aus, muss aber als Bestandteil des Baukredits (und damit des Rahmenkredits) vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligt werden.

Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (§ 103 Abs. 1 GG).

Durch frühere Investitionsentscheide gebunden sind die Ausgaben für die Sanierung von Tiefbauten, namentlich für den Unterhalt des bestehenden Strassennetzes und dessen Anpassung an neue technische Erfordernisse (vgl. statt vieler Bundesgerichtsentscheid vom 23.5.2008, 1C_183, E. 5.1.3 und 6.2). Gebunden sind etwa die Erneuerung des Strassenbelags und der Strassenentwässerung, aber auch der Ersatz von Werkleitungen (Markus Rüssli, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 17 zu § 103).

Der hochwassersichere Ausbau des Dorfbaches stellt eine Vorgabe des Kantons dar und ist als Ausbau auf einen zeitgemässen Standard zu betrachten, der durch den früheren Baubeschluss gebunden ist.

Hinsichtlich allen Bauausführungen macht es aus finanziellen Gründen absolut Sinn, diese Massnahmen gleichzeitig umzusetzen, um Synergien nutzen zu können und keine finanzielle Mehraufwände zu generieren.

In den Rahmenkredit als Verpflichtungskredit sind gemäss § 110 Abs. 1 GG nur die neuen Ausgaben aufzunehmen. Demzufolge sind die gebundenen Ausgaben abzuziehen.

Kreditbewilligung

Gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Winkel bewilligt die Stimmbevölkerung an der Urne neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck. Entsprechend ist diese Vorlage zur Beschlussfassung an die Urne zu traktandieren.

Der Urnenabstimmung unterstehende Geschäfte sind zur Vorberatung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten (Art. 15 Ziff. 8 Gemeindeordnung). Ein Ausschlussgrund liegt nicht vor.

Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet den vorliegenden Rahmenkredit als sinnvoll und verhältnismässig, um das Generationenprojekt Dorfzentrum realisieren zu können. Damit kann unter Einbezug der Seebnerstrasse als Verbindung zum Zentrum Breiti ein attraktives Gemeindezentrum mit Einkaufs-, Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Jung und Alt geschaffen werden, welches auch für bestimmte kulturelle Anlässe genutzt werden kann. Dieses Generationenprojekt wertet das Dorfzentrum massiv auf.

Würde der Rahmenkredit abgelehnt, müssten die einzelnen Teilprojekte einzeln dem zuständigen Gemeindeorgan zur Beschlussfassung unterbreitet oder sogar die Vorprojekte überarbeitet werden. Jedenfalls würde die Realisierung zeitlich hinausgezögert.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der vorliegende Rahmenkredit über Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt.) zur Projektierung und zum Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, der Dorfwiese, des Ausbaus der Seebner- und Tüfwisstrasse als Begegnungszone sowie zwei neuen Buswartehäuschen mit Übertragung der Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits an den Gemeinderat zur Annahme an der Urne zu empfehlen.

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie die Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen wird ein Rahmenkredit von Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt.) bewilligt. Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend des Baupreisindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis Oktober 2024) und der Bauausführung.
2. Die Ausgaben würden der Investitionsrechnung belastet.
3. Der vorliegende Beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
4. Die Vorberatung dieses Geschäfts findet an der Gemeindeversammlung vom 17. März 2025 statt. Die Urnenabstimmung ist am 18. Mai 2025 vorgesehen.
5. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Urne folgende Vorlage zur Annahme zu empfehlen:
 1. Für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen wird ein Rahmenkredit von Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) bewilligt.
 2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Gemeinderat.
 3. Der Gemeinderat wird mit der Projektierung und Realisation sämtlicher Teilprojekte beauftragt.
6. Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel für die Urnenabstimmung lautet:

Wollen Sie einen Rahmenkredit über Fr. 5'430'000.-- (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi-Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen mit Übertragung der Kompetenz zur Aufteilung des Rahmenkredits an den Gemeinderat bewilligen?
7. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, diese Vorlage zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der Gemeindeversammlung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 30. Januar 2025).

Winkel, 16. Dezember 2024

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:
Marcel Nötzli

Der Schreiber:
Daniel Lehmann

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Entwicklung Dorfzentrum Winkel, Rahmenkredit für die Weiterentwicklung des Dorfzentrums</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht der Politischen Gemeinde Winkel zuhanden der Gemeindeversammlung, betreffend Entwicklung Dorfzentrum Winkel, Rahmenkredit für die Weiterentwicklung des Dorfzentrums, an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2025 geprüft.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Urne folgende Vorlage zur Annahme zu empfehlen:

1. Für die Projektierung und den Bau des Dorfzentrums Winkel mit Tiefgaragenplätzen, dem Freiraumprojekt mit Dorfweise, Umgebung angrenzend an den Landi Neubau sowie Begegnungszone Seebner- und Tüfwisstrasse mit zwei neuen Buswartehäuschen wird ein Rahmenkredit von Fr. 5'430'000.– (inkl. MwSt., angepasst an Baupreisindex mit Basis Oktober 2024) bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Gemeinderat.
3. Der Gemeinderat wird mit der Projektierung und Realisation sämtlicher Teilprojekte beauftragt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat dieses Geschäft geprüft und bestätigt der Gemeindeversammlung, dass die rechnerische Richtigkeit sowie die Vorgaben zur finanzrechtlichen Zulässigkeit und zur finanziellen Angemessenheit eingehalten sind.

Winkel, 27. Januar 2025

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Präsident:



Stefan Hinni

Der Aktuar:



Christian Jung

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen die Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen die Gemeindekanzlei oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden (§ 22 Abs. 1 VRG).

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie in der Versammlung **gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.